

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 19.

Dinstag den 13. Februar

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

N^o. 165. (3) Nr. 1016.

K u n d m a c h u n g

Aber Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat das dem Thomas Bracegirdle unterm 3. December 1841 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung der Spinnkrampel-Maschine am 23. v. M., N^o. 49770, auf das 3 und 4. Jahr zu verlängern befunden. Ferner wurden noch die folgenden Privilegien verlängert: Am 23. December v. J., N^o. 50126, das dem John Norton unterm 3. Jänner 1842 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung in der Legirung von Gold, Platina, Silber und anderer Metalle, auf das dritte Jahr; — am 23. v. M., N^o. 50601, das dem Philipp Goldschmidt unterm 8. December 1842 verliehene Privilegium, auf die Erfindung vereinfachter, chemischer elastischer Streichriemen, auf das 2. Jahr; — am 30. v. M., N^o. 51871, das dem Joseph Eggerth unterm 4. December 1838 verliehene Privilegium, auf die Erfindung, mittelst Maschinen eine neue Art gepreßter Tambourin-Knöpfe zu erzeugen, auf das 6. Jahr; — und am 30. December v. J., N^o. 51870, das dem W. F. Mareda Sohn unterm 26. November 1841 verliehene Privilegium, auf die Entdeckung eines neuen Systems der Unschlittschmelzung, auf das 3. und 4. Jahr. — Zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Jänner l. J., N^o. 756, hat Ferdinand Griebisch das mittelst Cession in sein Eigenthum gelangte Privilegium vom 15. Jänner 1842 auf die Erfindung eines Essigbildungs-Apparates, laut Cessions-Urkunde vom 27. October 1843 an Joh. Mar. Wagner, bürgerlichen Handelsmann in Brüna, für den ganzen Umfang der Provinz Mähren bezüglich des eigentlichen Gegen-

standes der privilegirten Erfindung abgetreten. — Zu Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. Jänner d. J., N^o. 475, ist das dem Jacob Bing und G. F. Buch, unterm 12. November 1839 auf die Entdeckung einer künstlichen Steinmasse verliehene fünfjährige Privilegium von der niederösterreichischen Regierung mit der bereits zur Rechtskraft erwachsenen Entscheidung vom 9. August 1843, wegen Nichtausübung für erloschen erklärt worden; dann hat Wendelin Schlut auf das ihm unterm 27. Jänner 1842 verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Erfindung und Verbesserung, einen und denselben Wagen (Kococo genannt) auf fünf Arten darzustellen, freiwillig Verzicht geleistet. Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 16. l. M., N^o. 738, hat Johann Piuik laut Abtretungs-Urkunde vom 6. December v. J. seinen Antheil an dem ihm in Gemeinschaft mit Joseph Edlinger unterm 10. Juli 1843 erteilten Privilegium, auf die Erfindung einer Rastrirmaschine, dem genannten Miteigenthümer Joseph Edlinger mit allen demselben anklebenden Rechten und Verbindlichkeiten, mit Beziehung auf den zwischen Beiden obwaltenden Vertrag abgetreten, so zwar daß Edlinger als Alleineigenthümer anzusehen ist. Endlich hat zu Folge des eingelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Jänner d. J., N^o. 693, Franz Gaberden seinen Antheil an dem in Gemeinschaft mit Joachim Bruschetti am 29. März 1843 erhaltenen Privilegium, auf die Erfindung einer Tafel (Spiegeltafel genannt), an Joachim Bruschetti abgetreten. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 24. Jänner 1844.

N^o. 170. (2) ad Nr. 1013. Nr. 2200.
Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Cameral-Kreiscassa zu Görz ist die 2. Cassa-Offiziersstelle mit dem Gehalte

jährlichen in W. W. G. M. 1 fl. 15 kr.; —
 2. An Pandemien oder Ehrungen nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in G. M. W. W. — fl. — kr. — 3. An Amtstaren hievon nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in G. M. W. W. — fl. — kr. Zusammen 1 fl. 15 kr. W. W. G. M. —
 Hierauf lastet an sechsterminlicher Dominicalsteuer 11 1/2 kr. W. W. G. M. — Für diese von D 1 bis 3 beschriebenen Realitäten, welche zusammen veräußert werden, wird der Ausrufspreis von 19 fl. 50 kr. G. M. W. W., mit Worten neunzehn Gulden fünfzig Kreuzer G. M. W. W., bestimmt. — E. Vom Urbar des Klosters Althobenau. An Käsdiens in Fochberg 600 Pfd., nach den letzten zehnjährigen Durchschnittspreisen in G. M. W. W. 30 fl. 30 kr. — Hierauf lastet an sechsterminlicher Dominicalsteuer 2 fl. 45 kr. W. W. G. M. — Für diese mit E beschriebene Realität, welche veräußert wird, bestehet der Ausrufspreis in 536 fl. 40 kr. G. M. W. W., mit Worten fünfhundert dreißig sechs Gulden vierzig Kreuzer W. W. G. M. — Bedingungen. 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der Grundeigenthum in dieser Provinz besitzen darf; nur haben kauflustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Realität oder der vorherufenen Urbarialgiebigkeiten vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt befundene Sicherheitssurkunde beizubringen. — 3. Sene Kauflustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber; a. Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungsbedicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in G. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Worten ausgedrückten Betrag bestimmt ange-

ben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem zehnercentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im barem Gelde oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach den SS. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat, und d. mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 4. Der Ersteher dieser Realitäten hat die Hälfte des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in G. M. W. W. in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abtragen. — 5. Die Uebergabe der vorbeschriebenen Realitäten soll zwar ehemöglichst gepflogen werden, jedoch tritt der Käufer erst mit dem nächsten Militärjahre 1844/5 in den vollen Genuß derselben, und es wird der ganze Genuß für das

laufende Militärjahr 18⁴³/₄₄ von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kauffchilling erst vom 1. November 1844 angefangen zu verzinsen hat, und ihm, in so ferne er die erste Kauffchillingshälfte früher erlegt, die fünfprocentigen Zinsen davon bis zum ersten November 1844 zu Guten gerechnet werden. — Ebenso übernimmt der Käufer von diesem Tage der Uebergabe und resp. vom Tage, als sein Genussrecht gerechnet wird, auch alle auf der erkaufte Realität haftenden, wie immer gearteten Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, insbesondere Steuer- und Gegenrechnisse an die Consiten, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertrags-Objectes vermehrt oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtstitel von dem verkaufenden Fonde eine Haftung oder Ersatz anzusprechen, da jede Ersatzleistung sich bloß auf den in den weiteren Bedingungen bezeichneten Fall beschränkt. Der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 6. Die weiteren Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben, und können auch schon vor derselben bis zum Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Urbaramtes zu Kuffstein, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck am 10. December 1843. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

3. 169. (2) ad Nr. 167. Nr. 2314.
Concurs - Ausschreibung.

In der Provinz Oesterreich ob der Enns ist die Stelle des für das k. k. Straßenbau-Commissariat Berfen bestimmten, derzeit jedoch in seiner Geschäftsleistung der k. k. Landesbaudirection zugetheilten prov. Wegmeisters mit dem Gehalte von jährl. 300 fl. C. M. W. W. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle, welche zunächst auf die definitive Anstellung in einer der auswärtigen Stationen, verbunden mit dem gleichen Gehalte, oder (nach dem Vorrückungsrechte) mit dem höhern Gehalte von 350 fl. C. M. W. W., in beiden Fällen mit dem Bezüge eines jährl. Reispauschals von 30 fl. und eines Schreibpauschals von 6 fl. C. M.

Anspruch gibt, haben ihre Gesuche, belegt mit der Nachweisung über die vollendeten technischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung, und insbesondere ihre bei dieser, oder einer andern Baudirection durch abgelegte Prüfung erworbene Befähigung im Straßenbaufache bis 20. Februar 1844 bei der gefertigten k. k. Baudirection einzureichen, und sich über die Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Dienstsecaution pr. 300 fl. auszuweisen. — Von der k. k. Landesbaudirection. Linz 12. Jänner 1844. Hagenauer m. p.

3. 177. (2) Nr. 2413.

C o n c u r s

zur Besetzung einer Adjunctenstelle bei der k. k. m. schl. Baudirection in Brünn. — Bei der vereinten k. k. m. schl. Baudirection in Brünn ist eine Adjuncten-Stelle, mit einem jährlichen Gehalte pr. 1200 fl. C. M. erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben sich über ihre theoretischen und practischen Kenntnisse im Civil-, Straßen- und Wasserbaufache, ihre bisherige Dienstleistung, Alter, Sprachkenntniß und Moralität auszuweisen, und ihre mit legalen Urkunden und mit der vorgeschriebenen Qualifications-Tabelle belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der k. k. Baudirection in Brünn bis 10. März 1844 zu überreichen. — Vom k. k. m. schl. Landes-Gubernium. Brünn am 23. Jänner 1844.

Paul Edler v. Montag,
k. k. m. schl. Gubernial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 164. (3) Nr. 14.
Dienstes-Erledigung.

Bei der gefertigten Bezirksherrschaft wird mit 1. März l. J. ein Gerichts- und ein Gemeinde-Diener, ersterer mit einer jährl. Honorirung von beiläufig 100 fl. M. M. nebst freier Wohnung und Verpflegung, letzterer mit einer Gratification jährlicher 80 fl. M. M. aus der Bezirkscasse aufgenommen. Die dießfälligen Bewerber haben sich bis zum obbenannten Tage persönlich hier vorzustellen und hiebei über ihr Alter, gesunde und starke Körperconstitution, Moralität und bisherige Dienstleistung durch legale Zeugnisse auszuweisen; wobei schließlich bemerkt wird, daß den Schreibens- und lesenkundigen Individuen der Vorzug gegeben werden wird.

Bezirksherrschaft Bödning am 5. Februar 1844.

Berichtigung. Bei den früheren Einschaltungen dieses Edictes, im Intell. Blatt Nr. 17 und Amtsblatt Nr. 18, wurde irriger Weise in der 4. Zeile statt „Diener,“ — „Dienerposten“ gedruckt.